

# Anlagereglement

---

Liberty Freizügigkeitsstiftung

## Inhaltsverzeichnis

---

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen
- Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens
- Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen
- Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagemöglichkeiten
- Art. 7 Kategoriebegrenzungen bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- Art. 8 Wahl der Vermögensanlage
- Art. 9 Börsenaufträge
- Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler
- Art. 11 Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters
- Art. 12 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
- Art. 13 Bilanzierungsgrundsätze
- Art. 14 Berichterstattung und Controlling
- Art. 15 Corporate Governance
- Art. 16 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung
- Art. 17 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen
- Art. 18 Reglementsänderungen
- Art. 19 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 21 Inkrafttreten

## Anlagereglement

---

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement (nachfolgend «Reglement»):

### Art. 1 Zweck

---

- 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der Vorsorgeguthaben zu beachten sind, sowie die Organisation der Vermögensanlage. Die Stiftung hat die untenstehenden Grundsätze jederzeit einzuhalten.
- 2 Es ist für alle mit der Vermögensanlage betrauten natürlichen und juristischen Personen verbindlich.
- 3 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.
- 4 Dieses Reglement wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5 Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.

### Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen

---

- 1 Der Stiftungsrat ist sinngemäss nach Art. 51 a Abs. 2 lit. m BVG verantwortlich für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- 2 Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, FZG, der BVV 2 und FZV. Sie betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f BVV 2 Gewähr bieten.
- 3 Die Stiftung stellt eine Auswahl von akkreditierten Depotstellen und Vermögensverwaltern zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit geändert werden.
- 4 Die Stiftung bietet eigene oder in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte, BVG-konforme Anlagelösungen an.

### Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens

---

- 1 *Liquidität:* Die Stiftung hat ihren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.
- 2 *Sicherheit:* Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

- 3 *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten.

- 4 *Anlagerisiko/Rentabilität:* Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Für das vom Vorsorgenehmer angegebene Risikoprofil übernimmt die Stiftung keine Haftung.

### Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen

---

- 1 Bei sämtlichen zur Verfügung gestellten Anlagelösungen stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV 2 und Art. 19 – 19a FZV eingehalten werden.
- 2 Bei Anteilen oder Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- 3 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 19a Abs. 2 FZV i.V.m. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten unter Einhaltung der Art. 5 – 7 dieses Reglements an.
- 4 Anlagen mit Nachschusspflichten sind sinngemäss nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht erlaubt. Ausgenommen sind Anlagen in eine einzelne Immobilie nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2.

### Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

---

- 1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit dem Vorsorgenehmer, dem Berater oder dem Vermögensverwalter im Rahmen der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagelösung festgelegt.
- 2 Die Stiftung, der Berater oder Vermögensverwalter machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 4 Ziff. 3 dieses Reglements in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam.
- 3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

## Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagemöglichkeiten

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Anlagestrategie festgelegt sowie die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers sichergestellt und festgehalten worden sind:

### a) Anlagen in einer Fremdwährungsforderung

Anlagen in einer Fremdwährungsforderung sind in Euro, US-Dollar, britischen Pfund, kanadischen Dollar oder australischen Dollar erlaubt, wenn der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz grenzüberschreitend verlegt. Das Guthaben ist zwingend in die Währung des Ziellandes zu überführen, in welcher der Vorsorgenehmer neu seinen Wohnsitz begründet. Guthaben in exotischen Währungen müssen in eine der obengenannten Währungen gewechselt werden.

### b) Anlagen in diversifizierten Fremdwährungen

Alle handelbaren und liquiden Währungen sind erlaubt.

### c) Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen

### d) Anlagen in Immobilien

Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung eines Marktwerts (NAV, Nettoinventarwert, Börsenkurs) investiert werden. Anlagen in börsenkotierte Investmentgesellschaften dürfen max. 5% eines Kundenvermögens ausmachen.

### e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht

Beinhalten u.a. Hedge Funds, Futures Funds, Investments in Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities, Ewige Anleihen (Perpetual Bonds), Senior Secured Loans, Coco Bonds, Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDO) oder synthetische Produkte, welche auf Credit Default Swaps basieren. Es darf bei Alternativanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung eines Marktwerts (NAV, Nettoinventarwert, Börsenkurs) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) sowie Anlagen in börsenkotierte Investmentgesellschaften dürfen max. 5% eines Kundenvermögens ausmachen.

### f) Anlagen in Infrastrukturen

## Art. 7 Kategoriebegrenzungen bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 6 gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgenguthaben folgende Begrenzungen, wobei bei der Beurteilung der Risikofähigkeit und der Diversifikation nach

Anlagekategorien die Höhe des Vorsorgekapitals auf Freizügigkeitskonten in Form der reinen Sparlösung (Kontolösung) mitberücksichtigt werden kann:

a) Anlagen in einer Fremdwährungsforderung:	80%
b) Anlagen in diversifizierten Fremdwährungen:	60%, max. 30% pro Währung
c) Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen:	85%, max. 5% pro Gesellschaft
d) Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland:	50%
e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht: Nicht diversifizierte Anlagen max. 5% pro Fonds/kollektive Kapitalanlage	20%
f) Anlagen in Infrastruktur:	10%

## Art. 8 Wahl der Vermögensanlage

- 1 Vorsorgenehmer können auf ausdrücklichen Wunsch ihre Vermögensanlagen selbst bewirtschaften. Der Vorsorgenehmer trifft in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater oder Vermögensverwalter eine Wahl im Rahmen der angebotenen Anlagelösungen unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft. Die Stiftung prüft die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nach anerkannten Grundsätzen. Die Stiftung bzw. der Berater oder Vermögensverwalter klärt über die Risiken von Vermögensanlagen auf und informiert über die damit verbundenen Kosten und Entschädigungen.
- 2 Jeder Vorsorgenehmer hat die von ihm gewählte Anlagelösung (Anlageentscheid) elektronisch (bei einer Online Konto-/Wertschriftendepoteröffnung) oder schriftlich mitzuteilen.
- 3 Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Änderung des getroffenen Anlageentscheides im Rahmen der angebotenen Anlagelösungen jederzeit möglich. Dabei ist der Vorsorgenehmer erneut nach vorstehender Ziff. 1 über die angebotenen Anlagelösungen, Risiken sowie über die Kosten und Entschädigungen zu informieren. Der persönliche Risikocheck, das Risikoprofil und die Anlagestrategie des Vorsorgenehmers sind vom Vermögensverwalter oder Berater zu überprüfen. Die gewünschte Änderung wird erst nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung umgesetzt. Ein Wechsel von einer Wertschriften- zu einer Kontolösung ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung innert nützlicher Frist nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung vorgenommen. Im Falle eines Wechsels von einer Kontolösung zu einer Wertschriftenlösung oder einer Auszahlung kann die Stiftung eine Vorankündigung von 31 Tagen verlangen.

## Art. 9 Börsenaufträge

---

- 1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften, Derivaten, Devisen o.ä. (nachfolgend «Börsenaufträge») ist immer schriftlich zu erteilen.
- 2 Der Kauf von Wertschriften kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Vorsorgeguthabens zweifelsfrei (nach erfolgter Eröffnung des Kontos/Wertschriftendepots) dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte.
- 3 Auf dem Konto des Vorsorgenehmers hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Kosten und Entschädigungen zu verbleiben.
- 4 Erworbene Wertpapiere werden – unter Belastung des entsprechenden Kontos – in das Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers eingebucht. Die Ausführungskurse werden durch die Depotstellen auf den jeweiligen Börsenplätzen oder des anderweitig publizierten NAV ermittelt. Der Erlös aus einem allfälligen Verkauf von Wertpapieren wird dem entsprechenden Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.
- 5 Die zeitliche Verarbeitung von Börsenaufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotstellen und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ohne anderslautende Mitteilung erfolgen Ausführungen immer bestens. Die Stiftung ist bestrebt, die Abwicklungsgrundsätze bestens umzusetzen, namentlich auch bei Investitionsstopps. Dies beinhaltet weder eine verbindliche Leistungszusage noch begründet sie irgendwelche vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüche. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge gleich welcher Art wird die Haftung der Stiftung abgelehnt.

## Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler

---

- 1 Vermögensverwalter, welche von der Stiftung mit einem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt werden können, ergeben sich abschliessend aus Art. 48f BVV 2.
- 2 Vertragspartner, welche lediglich als Berater, Vermittler, Broker, Makler und dergleichen tätig sind, müssen in einem FIDLEG-Beraterregister, welches von einer FINMA zugelassenen Registrierungsstelle geführt wird, oder im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler eingetragen sein.
- 3 In allen Fällen müssen die Vertragspartner zusammen mit der Vereinbarung folgende Unterlagen einreichen:
  - a) Nachweis der Registrierung in einem FIDLEG-Beraterregister
  - b) Bewilligung seitens FINMA
  - b) Nachweis der Registrierung als Versicherungsvermittler im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler

- 4 Ausnahmen zu Ziff. 2 und 3 vorstehend sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.

## Art. 11 Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters

---

- 1 Der Vorsorgenehmer erteilt dem Vermögensverwalter eine Vollmacht zuhanden der Stiftung.
- 2 Die Stiftung erteilt dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht bei der vom Vorsorgenehmer gewählten Depotstelle.

## Art. 12 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

---

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 19–19a FZV verantwortlich.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemässen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen, übrigen Fonds und Anlagen in Infrastruktur muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.
- 5 Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Wertschriftendepot vorzunehmen.

## Art. 13 Bilanzierungsgrundsätze

---

- 1 Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV 2 sowie SWISS GAP FER 26.
- 2 Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, vermindert um allenfalls betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen. Auf fremde Währung lautende Aktiven und Passiven werden zum Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.
- 3 Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

## Art. 14 Berichterstattung und Controlling

- 1 Der Vorsorgenehmer wird von der Stiftung mindestens jährlich über den Stand seines Vorsorgeguthabens informiert und erhält mindestens einmal jährlich einen Vermögensauszug.
- 2 Der Stiftungsrat stellt durch die Geschäftsführung der Stiftung sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern und Vermögensverwaltern vereinbarte Anlagelösung eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung periodisch die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
- 3 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen/Institutionen stellen der Stiftung mindestens jährlich Vermögens- und Kontoauszüge zur Verfügung. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten begründen.
- 4 Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten (z.B. Telekurs, Fides, Market Map usw.) für die Bewertung und die BVV 2-Auswertung der Wertschriftendepots.

## Art. 15 Corporate Governance

Die Stiftung delegiert die Ausübung der Aktionärsrechte an die Depotstelle.

## Art. 16 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 Grundsätze:
  - a) Von den in die Anlageorganisation eingebundenen Organe sind die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–49a BVV 2) einzuhalten;
  - b) Einmal pro Jahr verlangt die Stiftung von allen Vertragspartnern, welche als Vermögensverwalter amten, eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.
- 2 Verhaltensregeln:

Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:

  - a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Vorsorgenehmer wahrzunehmen;
  - b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Vorsorgenehmer dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen;

- c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Vorsorgenehmer zu fällen;
- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running;
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausnahmen sind gemäss Organisationsreglement geregelt;
- f) Sämtliche in die Anlageorganisation der Stiftung involvierten Personen und Institutionen (insbesondere Vermögensverwalter, Anlageberater, Broker) haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (z.B. Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen o. ä.) zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird;
- g) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt;
- h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

## Art. 17 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Weiter kann der Stiftungsrat unter besonderen Umständen Abweichungen von diesem Reglement zulassen. Solche Abweichungen müssen mit einer schlüssigen Begründung protokolliert werden. Die Begründung orientiert sich an der «Prudent Investor Rule».

## Art. 18 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf [www.liberty.ch](http://www.liberty.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

## Art. 19 Massgebende Sprache und Gleichstellung

---

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

## Art. 21 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 2020.

---

---

Schwyz, 12. März 2021

Der Stiftungsrat der Liberty Freizügigkeitsstiftung